

Nr.: BV-177/2017

(2. Änderung)

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 12.10.2017

Entwässerungsbetrieb
Gerhart, Anja
Tel.: 470-272
Aktz.:
Bezug:**Beschlussvorlage**

Nummer BV-177/2017

Betreff :

Organisation der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung in den Zweckverbänden südlich der Elbe

Beratungsfolge	Termin	Status
Betriebsausschuss Entwässerungsbetrieb	16.10.2017	öffentlich vorberatend
Ortschaftsrat Seegrehna	02.10.2017	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau	18.10.2017	öffentlich anzuhören
Stadtrat	25.10.2017	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt:

1. Die Lutherstadt Wittenberg unterstützt die effizienzsteigernde Bildung größerer Strukturen im Bereich der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung im südlichen Landkreis Wittenberg durch die in Ziffern 2 und 3 genannten Maßnahmen.
2. Der vorliegenden Neufassung der Zweckvereinbarung vom 05.03.1999 zwischen dem AZV Elbaue/Heiderand und der Lutherstadt Wittenberg, Entwässerungsbetrieb, wird zugestimmt.
3. Im Rahmen der Fusion des Abwasserzweckverbands Elbaue/Heiderand mit dem Trinkwasserverband Kemberg - Pratau tritt die Lutherstadt Wittenberg nicht gemäß

§ 15 Abs. 2 GKG-LSA sowie § 85 Abs. 4 WG - LSA aus diesen Verbänden aus. Der Beschluss I/439-40-02 vom 27.03.2002 findet für den Fall dieser Fusion keine Anwendung.

4. Der **Oberbürgermeister wird beauftragt**, die in Ziff. 2 genannte Zweckvereinbarung zu unterzeichnen.
5. Die Vertreter der Lutherstadt Wittenberg in den Verbandsversammlungen der in Ziff. 3 genannten Verbände werden bevollmächtigt, gegenüber dem jeweiligen Verband verbindlich schriftlich zuzusichern, dass die Lutherstadt Wittenberg der Fusion in der Verbandsversammlung zustimmen und nicht gemäß § 15 Abs. 2 GKG-LSA sowie § 85 Abs. 4 WG - LSA aus dem Verband austreten wird, sobald eine Feststellung der Unwirksamkeit des Abschlusses der Neufassung der Zweckvereinbarung im Sinne der Ziffer 1 nach § 135 Abs. 2 GWB ausgeschlossen ist, bzw. die Wirksamkeit der Neufassung rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung :**I. Einleitungstext -Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Das Leitbild der Wasserwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt definiert langfristige Entwicklungsziele zur effizienteren Gestaltung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft, an deren Umsetzung auch die Fördermittelvergabe geknüpft ist. In diesem Zusammenhang werden bereits seit mehreren Jahren verschiedene Möglichkeiten einer gemeinsamen Aufgabenerledigung im Bereich der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung südlich der Eibe im Landkreis Wittenberg untersucht. Im Ergebnis strebt der Abwasserzweckverband Elbaue/Heiderand (AZV EH) eine Fusion mit den im Verbandsgebiet ansässigen Trinkwasserzweckverbänden Kemberg-Pratau (TWV KP) und Heiderand unter gleichzeitiger Eingliederung des Eigenbetriebes Wasserversorgung Söllichau der Stadt Bad Schmiedeberg an.

Die Lutherstadt Wittenberg ist aufgrund der Zuständigkeit der Verbände für die Ortsteile Pratau und Seegrehna Mitglied sowohl im AZV EH, als auch im TWV KP und unterstützt die o.g. Bemühungen zur Erreichung einer größeren Versorgungsstruktur.

Außerdem arbeiten der Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg als kommunaler Eigenbetrieb der Stadt und der AZV EH bereits seit 1998 auf Basis einer Zweckvereinbarung zusammen. Diese betrifft die Überleitung von Abwasser des Zweckverbandes in das Kanalnetz des Entwässerungsbetriebes und die Behandlung des Abwassers in der Kläranlage Wittenberg.

Beide Beteiligte streben vor dem Hintergrund der geplanten Fusion auch eine dauerhafte vertiefte Kooperation auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung als kommunaler Pflichtaufgabe an, um so die Ziele einer effizienten und qualitativ hochwertigen Erfassung und Reinigung von Abwasser im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Gesundheitsvorsorge zu gewährleisten. Weiterhin soll die vertiefte Zusammenarbeit ein dauerhaft stabiles Preisniveau bei den Kosten der Abwasserentsorgung für die Bevölkerung sicherstellen.

II. Beschlussgegenstand

Im Rahmen der vorliegenden Neufassung der Zweckvereinbarung soll der Entwässerungsbetrieb neben der Übernahme von Abwasser aus dem Verbandsgebiet aufgrund seiner Kernkompetenz im Bereich der zentralen Schmutzwasserentsorgung zukünftig auch die technischen Anlagen der zentralen Schmutzwasserentsorgung des AZV EH betreuen. Dies erscheint insbesondere deshalb sinnvoll, weil damit der in die Kläranlage nach Wittenberg übergeleitete Abwasserteilstrom optimal überwacht und gesteuert werden kann.

Da der AZV EH aufgrund der ländlichen Struktur seines Verbandsgebiets umfangreiche personelle und sächliche Ressourcen im Bereich der dezentralen Schmutzwasserentsorgung (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) vorhält, übernimmt er zukünftig im Gegenzug die Organisation und den Betrieb der öffentlichen Einrichtung des Entwässerungsbetriebes zur dezentralen Abwasserbeseitigung auch für das Gebiet der Lutherstadt Wittenberg. Alle hoheitlichen Rechte und Befugnisse, insbesondere die Erhebung von Abgaben nach dem KAG-LSA, verbleiben allerdings bei den Beteiligten der Zweckvereinbarung für ihr jeweiliges Gebiet. Dem entsprechend arbeiten die Beteiligten sowohl im Rahmen der zentralen als auch der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung kooperativ zusammen.

Durch die Zusammenarbeit werden die Beteiligten der Zweckvereinbarung in die Lage versetzt, ihre sächlichen und personellen Ressourcen im Bereich der eigenen Kernkompetenz effektiver einzusetzen und auf der anderen Seite Kosten in eher klein ausgeprägten Teilen ihres Aufgabenspektrums einzusparen. Dabei ist Kerngedanke der Kooperation, dass keiner der Beteiligten durch seine Tätigkeit für den jeweils anderen Partner Gewinn erzielen soll. Dem leistenden Beteiligten sind unter ausdrücklichem Ausschluss jeglichen Gewinn- oder Wagniszuschlags ausschließlich die tatsächlich anfallenden Kosten zu erstatten.

Neben den technischen Effizienzsteigerungen durch die Neufassung der Zweckvereinbarung befürwortet die Lutherstadt Wittenberg auch die Schaffung effizienterer Verbandsstrukturen durch die o.g. Zusammenlegung von Aufgabenträgern im Bereich der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung im südlichen Landkreis Wittenberg. Durch dieselbe werden dauerhaft allgemeine Verwaltungskosten der Verbände eingespart werden.

Um die Zusammenlegung der Aufgabenträger zu ermöglichen, verzichtet die Lutherstadt Wittenberg für den Fall der o.g. Fusion und für die Dauer der Kooperation im Rahmen der novellierten Zweckvereinbarung auf sämtliche ihr gegebenenfalls zustehenden Rechte auf Austritt aus dem AZV EH und dem TZV KP im Sinne des § 15 Abs. 2 GKG-LSA sowie des § 85 Abs. 4 WG - LSA.

Da die in Ziffern 2 und 3 genannten Maßnahmen jeweils Teil des Gesamtkonzepts zur Stärkung der Verbandsstrukturen und zur effektiven und effizienten Abwasserentsorgung im Landkreis Wittenberg sind, ist darüber hinaus sicherzustellen, dass beide Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden.

In der Vergangenheit hat die Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt eine Kooperation des Entwässerungsbetriebes mit dem AZV EH im Sinne einer Übernahme der technischen Betriebsführung der zentralen Abwasseranlagen des AZV EH als vergaberechtswidrig beanstandet. Deshalb muss damit gerechnet werden, dass private Dienstleister aus dem Bereich der Abwasserentsorgung erneut Nachprüfungsanträge nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gegen die Neufassung der Zweckvereinbarung anstrengen werden. Die Beteiligten der im Entwurf vorliegenden Zweckvereinbarung gehen davon aus, dass diese interkommunale Kooperation gem. § 108 Abs. 6 GWB vergaberechtsfrei abgeschlossen werden kann. Diese Rechtsauffassung wird auch von den Kommunalaufsichtsbehörden beim Landkreis Wittenberg und beim Landesverwaltungsamt geteilt, mit welchen der jetzt vorliegende Entwurf zuvor abgestimmt worden ist.

Gleichwohl können mögliche Nachprüfungsverfahren einige Zeit in Anspruch nehmen. Deshalb werden die Vertreter der Lutherstadt Wittenberg in den Verbandsversammlungen der Verbände zunächst bevollmächtigt, im Namen der Lutherstadt Wittenberg verbindlich schriftlich zu erklären, dass die Stadt der Fusion zustimmen und anlässlich dieser nicht aus den Verbänden austreten wird, sobald sichergestellt ist, dass auch die Zusammenarbeit nach Maßgabe der Neufassung der Zweckvereinbarung dauerhaft umgesetzt werden kann.

Die Zweckvereinbarung ist nach Beschlussfassung dem Landkreis Wittenberg zur Genehmigung vorzulegen und öffentlich bekanntzumachen.

III. Anlage/n

Anlage 1 Neufassung der Zweckvereinbarung vom 05.03.1999 zwischen dem AZV Elbaue/ Heiderand und der Lutherstadt Wittenberg (einschließlich Anlagen), Stand: 11.10.2017

Anlage 2 Beschluss Nr. I/439-40-02 vom 27.03.2002